

3. Alle übrigen ausländischen Kupfer - Münzen dürfen nur nach ihrem halben Kennwerthe ausgegeben werden.

Wer die, unter 2 und 3 bezeichneten, Kupfer - Münzen zu einem höhern, als dem vorbestimmten Geltungswerthe ausgibt, verfällt in Zwey Thaler Geldbuße bey jedem Zuwiderhandlungsfalle (wovon der Anzeiger die Hälfte bezieht), nach Befinden auch in höhere Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Weimar den 9. September 1828.

Großherzoglich Sächsische Landes - Direktion.

F. Gille.

X. Durch den Ausbruch der Schaafpocken in der Gemeindeheerde zu Rothenstein, bey Jena, finden wir uns bewogen, die Schaafbesitzer des Großherzogthums von Neuem auf die großen Vortheile der Schaafpocken - Impfung aufmerksam zu machen und ihnen dieselbe angelegentlichst zu empfehlen.

Diese Impfung ist entweder Roth - Impfung, welche augenblicklich vorgenommen wird, um, wenn eine Heerde bereits wirklich angesteckt worden ist, oder sich in naher Gefahr der Ansteckung befindet, — die zu befürchtende Sterblichkeit zu verringern und die Dauer der Seuche, welche sich ohne Impfung gewöhnlich Monathe lang hinzieht, bedeutend abzukürzen, auf gleiche Weise wie die Vaccination bey Menschen; oder Schuß - Impfung, welche, wenn sie mit ausgewähltem Impf - Stoffe und zur gelegenen Zeit geschieht, auch jährlich bey dem neuen Zuwachse wiederholt wird, die Heerden gegen die Pockenseuche schützt.

Unternimmt man die Roth - Impfung, so müssen alle bereits angesteckte oder doch der Ansteckung verdächtige Schaafse von den noch gesunden und deshalb zu impfenden gehörig ausgeschieden und getrennt werden; aber nicht bloß durch Horden, sondern durch Benutzung isolirter Tristplätze oder besonderer Ställe hierzu, um die natürliche Ansteckung möglichst zu vermeiden.

Hat man keinen, mit Berücksichtigung aller deshalb zu beachtenden Umstände ausgewählten Impf - Stoff vorräthig: so sucht man unter den erkrankten Schaafen diejenigen aus, welche vorher gesund und kräftig waren und durch die Krankheit noch nicht sehr angegriffen sind, auch wenige, aber besonders gut und erhabene, mit klarer Feuchtigkeit gefüllte Pocken haben, um damit zu impfen.

Bey dem Impf - Geschäfte bediene man sich der Impf - Nadel, welche Vorzüge vor der Lanzette hat. Dieselbe muß mit einer flachen, auf der einen Seite etwas ausgehöhlten, ohngefähr eine Linie breiten, sehr scharf zulaufenden Spitze und am Ende mit einem drey Zoll langen Hefte versehen seyn.

Um bey dem Impfen die natürliche Ansteckung zu vermeiden, ist es rathlich, daß ein Dritter dem Impfer die Nadel aus der Pocke fülle.

Man wähle zur Operation die untere, haarlose Stelle des Schwanzes, wo die mit Entzündung verknüpften Pocken, wie zahlreiche Erfahrungen bewiesen haben, weniger Beschwerden verursachen und ruhiger verlaufen können, als am Schenkel, Schulterblatte, oder Ohr. Zwar macht das am Schwanze geimpfte Thier häufig Versuche, die juckende Pocke zu benagen, es vermag sie aber um so weniger zu zerstören, je näher die Impf-Stelle dem After ist. Die Impf-Wunde darf nur bis unter die Oberhaut dringen, weil tiefere Verletzungen leicht heftige Entzündung und Brand zur Folge haben; eine gleichmäßige, mehr warme, als kalte Temperatur ist hierbey besonders förderlich.

Die Schuß = Impfung unternimmt man im Herbst, als in der dazu günstigsten Jahreszeit; man trifft dabey die nöthigen Vorkehrungen zu Vermeidung aller nachtheiligen Einflüsse und sorgt vorher für guten oder so genannten kultivirten Impf = Stoff, welcher dadurch gewonnen wird, daß man von einem pockenkranken Schaaf mit oben beschriebenen guten Pocken ein ganz gesundes und gehörig abgesondertes, von letzteren ein anderes und so weiter bis zum fünften Schaaf impft, mit dessen Lymphe man dann die Impfung allgemein anstellt. Es versteht sich von selbst, daß die Größe der Herde die vorbereitende Impfung an mehreren einzelnen Stücken nothwendig machen kann, damit Impf = Stoff genug vorhanden sey.

Trockne und schöne frühzeitige Herbstwitterung, z. B. im September, eignet sich zur Schuß = Impfung am besten, zu welcher Zeit auch die Lämmer kräftig genug sind, um das nach Impfung eintretende Fieber besser zu ertragen.

Ist die Impfung vollendet, so sieht man am eilften und zwölften Tage nach deren Erfolg, um diejenigen Stücke, bey welchen sich keine Pocke zeigt, an einer andern Stelle des Körpers nachzuimpfen. Zeigen sich schon drey bis vier Tage nach der Impfung ausgebildete Pocken, die bereits am fünften, sechsten Tage eintern und bald darauf abheilen, so darf man der Schußkraft derselben nicht trauen, sondern man muß die Impfung wiederholen.

Da der Anfang der Seuche oft verkannt werden kann, so wird auf folgende Merkmale derselben aufmerksam gemacht.

Bemerkt man bey dem Aus- und Eintreiben einzelne Schaaf, welche steif und besonders mit breitgestellten Hinterfüßen gehen, bey genauer Untersuchung aber zwischen den Schenkeln oder an anderen unbewollten Stellen rothe, den Flohstichen ähnliche, Flecken, oder gar schon kleine Blattern haben und findet dabey vermehrte Wärme über den ganzen Körper, und, wenn die Blattern schon in der Ausbildung begriffen sind, ein schleimiger Ausfluß aus der Nase Statt: so kann mit Gewißheit angenommen werden, daß die Herde von den Pocken angesteckt

ist, und es muß dann des Schäfers erstes Geschäft seyn, die ganze Heerde Stück vor Stück genau durchzusehen und jedes verdächtige Schaaf sofort von den gesunden zu trennen. Ueberdieß ist dafür zu sorgen, daß die auf solche Weise abgeordneten Stücke von eigends dazu angestellten Wärttern in besonderen Ställen gewartet werden, welche sich dann von der gesunden Heerde entfernt halten müssen.

Sowohl die Schuß- Impfung als die Noth- Impfung ist am besten durch geschickte Thierärzte und unter den oben angegebenen Vorschriftsmaaßregeln vorzunehmen, immer aber die Trennung der natürlich angesteckten von den geimpften Schaafen streng zu beobachten.

Hiernächst muß, sobald in einer Heerde die Pocken ausgebrochen sind:

1. der Besitzer augenblicklich Anzeige davon bey der Ortsobrigkeit machen, von welcher sofort an uns deshalb zu berichten, auch benachbarten in- und ausländischen Polizey- Behörden geeignete Mittheilung zu machen ist.
2. Die Besitzer der angesteckten Heerden und die benachbarten Schaafeseigenthümer sind schuldig, ihre Heerden in der jedesmahl polizeylich zu bestimmenden Entfernung von einander getrennt zu halten.
3. Koppeltriften werden, insofern nicht der eine oder der andere Theil auf deren einstweilige Benutzung verzichtet, durch freywilliges Uebereinkommen der Betheiligten, da nöthig, unter Einwirkung des Bezirkslandraths so abgetheilt, daß die triftenden Schaafheerden einander nicht zu nahe kommen.
4. Aller Ankauf oder Tausch aus der angesteckten Heerde muß, bis nach völliger Beendigung der Krankheit und nach ausdrücklich wiedergegebener polizeylicher Erlaubniß, eben so wie das Treiben von anderen Schaafheerden durch den Ort, in welchem die Seuche herrscht, gänzlich unterbleiben.
5. Auch nach dem Aufhören der Krankheit müssen die gesund gebliebenen Schaafse von den Kranken noch sechs Wochen lang gesondert bleiben.
6. Kein Schäfersehbefitzer kann die Impfung einer dritten Koppeltriftberechtigten Schaafheerde durch seinen Widerspruch aufhalten oder hindern, vielmehr steht jedem Schaafhalter, wenn in seiner eignen, oder einer benachbarten Heerde die Pocken ausgebrochen sind, die Befugniß zu, seine ganze Heerde impfen zu lassen und auf Theilung der Koppeltrift bey dem Bezirkslandrathe die geeigneten Anträge zu stellen.

Weimar den 23. September 1828.

Großherzoglich Sächsische Landes- Direktion.

F. v. Schwendler.

